



Allgemeine Geschäftsbedingungen

May 2020

v.2.3

Adexir EU

Hailey Afshar

Aspangstrasse 27 / 1 1030 Wien

www.adexir.com

info@adexir.com

§ 1 ALLGEMEINES	3
§ 2 ANGEBOTE, LEISTUNGSUMFANG UND VERTRAGSABSCHLUß	3
§ 3 TERMINE	3
§ 4 RÜCKTRITT VOM VERTRAG	4
§ 5 FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER	4
§ 6 GEWÄHRLEISTUNG	4
§ 7 HAFTUNG	5
§ 8 URHEBERNUTZUNGSRECHTE	5
§ 9 SOFTWAREVERSION	5
§ 10 SOFTWARELIZENZEN	6
§ 11 MIGRATION AUF DEN SERVER DES KUNDEN	6
§ 12 BACKUPS	6
§ 13 KENNZEICHNUNG	7
§ 14 VERTRAULICHKEIT	7
§ 15 DATENSCHUTZ	7
§ 16 ANZUWENDENDENES RECHT	7
§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL	7

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen, insbesondere für den Verkauf von Waren sowie für künstlerische oder sonstige Dienst- und Werkleistungen. Sie gelten ferner für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend Kunde), die die Agentur nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn die Agentur ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(3) Einbeziehung und Auslegung dieser Geschäftsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Kunden selbst ausschließlich nach dem österreichischen Recht. Die Anwendung des UN- Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(5) Erfüllungsort für die Zahlungspflicht ist der Sitz der Agentur. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Agentur ist der Ort, an den sie die Ware zu liefern hat, bzw. an dem sie die Leistung erbringen soll. Gerichtsstand ist das am Firmensitz der Agentur zuständige Gericht. Die Agentur ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches am Sitz, einer Niederlassung oder am Wohnort des Kunden zuständig ist.

§ 2 ANGEBOTE, LEISTUNGSUMFANG UND VERTRAGSABSCHLUß

(1) Angebote der Agentur sind freibleibend.

(2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung / das Angebot der Agentur maßgebend.

(3) Teillieferungen sind zulässig.

(4) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Kalkulationen von Zeit- und Fremdkostenaufwand sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 TERMINE

(1) Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw zu bestätigen. Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene, mindestens aber

14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.

(3) Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur - entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

§ 4 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Die Agentur ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

(1) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;

(2) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.

§ 5 FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

(1) Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

(2) Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

§ 6 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Agentur unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(2) Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl der Agentur auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu beantragen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren, sind

ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Agentur.

§ 7 HAFTUNG

(1) Die Haftung der Agentur beschränkt sich auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und auf Ansprüche auf Ersatz von typischen und vorhersehbaren Schäden.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen. Sie wird den Kunden rechtzeitig auf für einen ordentlichen Kaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.

(3) Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat.

(4) Erachtet die Agentur für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.

§ 8 URHEBERNUTZUNGSRECHTE

(1) Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung für die Dauer des Vertrages die Urhebernutzungsrechte an allen von der Agentur im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten, soweit die Übertragung nach österreichischem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist, für die Nutzung im österreichischen Bundesgebiet.

(2) Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte (Erfüllungsgehilfen) heran, wird sie deren Urhebernutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an den Kunden übertragen.

(3) Die Agentur wird den Kunden jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf allenfalls bestehende Rechte von Verwertungsgesellschaften wird die Agentur hinweisen.

(4) Will der Kunde von der Agentur gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise im Ausland verwerten, bedarf das einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabsprache.

(5) Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Agentur gestaltete schutzfähige Arbeiten, wie z.B. digitale Daten, nach Beendigung der Zusammenarbeit weiter verwenden will.

§ 9 SOFTWAREVERSION

(1) Wenn nicht explizit anders vereinbart, obliegt der Agentur die Entscheidung, mit welcher Softwareversion ein Projekt umgesetzt und übergeben wird.

(2) Die regelmäßige Durchführung von Aktualisierungen verwendeter Themes & Plugins von Drittanbietern ist Bestandteil eines gesondert vereinbarten Servicevertrags.

(3) Sollte es im Zuge einer Softwareaktualisierung zu technischen Problem auf Grund von Inkompatibilitäten kommen, verrechnet die Agentur die Rückstellung und - falls vom Kunden gewünscht - Behebung der Probleme zum allgemein gültigen Stundensatz. Dies gilt sowohl während der Umsetzungsphase, als auch für die Zeit nach der erfolgreichen Abnahme des Projekts.

§ 10 SOFTWARELIZENZEN

(1) Die Agentur ist bestrebt, nach Möglichkeit auf lizenzfreie Open Source Software für Kundenprojekte zurückzugreifen. Sollten die, erst im Laufe der Projektumsetzung im Detail beschriebenen, Anforderungen des Kunden dies nicht ermöglichen, berät die Agentur den Kunden über kostenpflichtige Erweiterungen. Die entstehenden Lizenzkosten übernimmt der Kunde.

(2) Sollte bereits bei Auftragsannahme geplant sein, kostenpflichtige Templates oder Erweiterungen zu nutzen, dann gelten Updates & Support für diese Drittsoftware für 12 Monate ab Projektstart. Erlischt die Lizenz nach Ablauf dieser Zeit, stehen künftige Updates und Support gegenüber dem Dritthersteller nicht mehr zur Verfügung. Im Rahmen eines gesonderten Wartungsvertrag kann dieser Zeitraum verlängert werden.

§ 11 MIGRATION AUF DEN SERVER DES KUNDEN

(1) Wenn nicht gesondert vereinbart, umfasst das Angebot der Agentur die Erstellung der Website auf dem Server der Agentur. Sollte der laufende Betrieb der Website nicht auf dem Server der Agentur erfolgen, werden nach Fertigstellung alle Daten (Dateien & Datenbank) in einem branchenüblichen Austauschformat an den Kunden übermittelt.

(2) Sollte der Kunde die Migration des Projekts auf seinen eigenen Server wünschen, werden hierfür 30 Minuten Arbeitszeit kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sollte es (bspw. auf Grund inkompatibler PHP Versionen, nicht ausreichendem Arbeitsspeicher oder Speichervolumen oder deaktivierter Server Module) hierbei zu Komplikationen kommen, wird die weitere Arbeitszeit zum üblichen Stundensatz verrechnet.

§ 12 BACKUPS

(1) Die Planung und Implementierung einer geeigneten Backup-Strategie ist nicht Bestandteil des Angebots. Sollte der Kunde die Erstellung des Projekts auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Server wünschen, ist dieser für das regelmäßige Sichern der Daten selbst verantwortlich.

§ 13 KENNZEICHNUNG

(1) Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

(2) Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

§ 14 VERTRAULICHKEIT

(1) Die Agentur wird alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge des Kunden, wie überhaupt dessen Interna, streng vertraulich behandeln.

§ 15 DATENSCHUTZ

(1) Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontouberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

§ 16 ANZUWENDENDES RECHT

(1) Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt.